



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/051/20

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	26.10.2020
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	05.11.2020	7	öffentlich

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Altenbeken auf Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 22.06.2020 hatte der Rat der Gemeinde Altenbeken die 4. Änderung der Hauptsatzung des Inhalts beschlossen, dass von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse ausgenommen werden:

Bau-, Natur- und Umweltschuss

Betriebsausschuss (diesen Ausschuss gibt es nach Auflösung der Eigenbetriebe nicht mehr)

Gemeindeentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Schul-, Sport-, Kultur-, Jugend-, Familie- und Seniorenausschuss.

Mit Erlass vom 30.04.2019 hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass durch das „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019“, auch einzelne Vorschriften der Gemeindeordnung angepasst wurden. Dies betrifft u.a. die Aufwandsentschädigung gemäß § 46 GO NRW, was dazu führt, dass sämtliche von den Gemeinden auf der Grundlage dieser Vorschrift getroffenen satzungsrechtlichen Ausnahmen bzw. Abweichungen von der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende mit Ablauf der gegenwärtigen Kommunalwahlperiode (31.10.2020) ihre Geltung verlieren, so dass mit Beginn der neuen Wahlperiode – 01.11.2020 – in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen die gesetzlichen Bestimmungen greifen bis der neu gewählte Rat davon Abweichungen beschließt.

Die Neufassung des § 46 GO NRW sieht als Regelfall die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende (Ausnahme: Wahlprüfungsausschuss) als

monatliche Pauschale vor, jedoch kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass weitere als der vorgenannte Wahlprüfungsausschuss oder sämtliche Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden oder dass die Aufwandsentschädigung abweichend von der monatlichen Pauschale für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Der beigefügte Antrag der CDU-Fraktion zielt darauf ab, in der Hauptsatzung zu regeln, dass sämtliche Ausschussvorsitzenden keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hin zu weisen, dass der Rat die Änderung der Hauptsatzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 GO NRW nur mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder** beschließen kann.

Die Verwaltung wird zur Sitzung einen entsprechenden Entwurf zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken vorlegen.